

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 62 K 7/25

Bayreuth, 26.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.04.2026	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Gefrees

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Gefrees	322	Gebäude- und Frei- fläche	Hauptstr. 14	0,0214	2154
2	Gefrees	648	Landwirtschafts- fläche	Marktwiesen	0,0140	2154

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: 1/1 Gemeinderecht

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück Hauptstr.14 ist bebaut mit einem teilunterkellerten 2-geschossigen ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoß.

Baujahr nicht bekannt

Hobbyraum im Erdgeschoß mit 85,07 m²

Wohnung 1 (Ober- und Dachgeschoß) mit 3 Zimmern, 2 Kammern (unter 10 m²), Küche, Gäste-WC, Bad/WC mit insgesamt 111,64 m²

Wohnung 2 (Dachgeschoß) mit 2 Zimmern, Küche, Bad/WC, AR mit insgesamt 67,37 m²;

Verkehrswert:

110.000,00 € insge-
samt und je 1/2-Mitei-
gentumsanteil
55.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grünfläche bebaut mit einem einfachen Gartenhaus;

Verkehrswert: 1.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.